V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache COMP/39.847/E-BOOKS

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 6552)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 283/07)

1. EINLEITUNG

1. Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission nach ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 ([1]) niedergelegten Wettbewerbsregeln diese Verpflichtungszusagen im Wege eines Beschlusses für bindend für die Unternehmen erklären. Der Beschluss kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können hierzu binnen einer von der Kommission festgesetzten Frist Stellung nehmen.

2. ZUSAMMENFASSUNG

2. Am 13. August 2012 gab die Kommission eine vorläufige Beurteilung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ab zum Verhalten von Hachette Livre SA („Hachette"), HarperCollins Publishers Limited, HarperCollins Publishers, L.L.C. („Harper Collins"), Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. KG und Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH („Holtzbrinck/Macmillan"), Simon & Schuster, Inc., Simon & Schuster (UK) Ltd, Simon & Schuster Digital Sales, Inc. („Simon & Schuster") sowie Apple, Inc. („Apple") in Bezug auf den Verkauf von E-Books an Endkunden ([2]).

3. In ihrer vorläufigen Beurteilung gelangte die Kommission zu der vorläufigen Auffassung, dass die vier Verlage und Apple, indem sie beim Verkauf von E-Books unter weltweit im Wesentlichen gleichen Bedingungen vom Großhandelsmodell zum Agenturmodell übergingen, durch eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, mit der ein Anstieg der Einzelhandelspreise von E-Books im EWR bzw. eine Verhinderung niedrigerer Preise im EWR bezweckt wurde, gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßen haben.

4. Zur Umsetzung ihrer globalen Strategie im EWR (einschließlich, aber nicht ausschließlich im Vereinigten Königreich, in Frankreich und in Deutschland) haben alle vier Verlage mit Apple Agenturverträge

([1]) ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieser Bekanntmachung sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist

([2]) Am 1. Dezember 2011 hat die Kommission außerdem ein Verfahren gegen Pearson plc („Pearson"), Mutterunternehmen der Penguin-Gruppe, eröffnet, die weiterhin Partei im Verfahren in der Sache COMP/39.847/E-BOOKS ist. Die von der Kommission eingeleitete Untersuchung zum Verhalten von Pearson und dessen Vereinbarkeit mit Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens ist noch im Gange.

abgeschlossen, deren wesentliche Vertragsbestimmungen (unter anderem eine sogenannte „Meistbegünstigungsklausel" in Bezug auf den Preis, die maximalen Einzelhandelspreise und die Höhe der Provision für den Agenten) für den Verkauf von E-Books an Endverbraucher im EWR identisch sind. Aufgrund dieser Vertragsbestimmungen in den mit Apple geschlossenen Agenturverträgen, insbesondere der Meistbegünstigungsklausel, sahen sich die Verlage — um eine Verringerung ihrer Einnahmen und Margen bei ihren E-Book-Verkäufen im iBookstore zu verhindern — veranlasst, auf andere große E-Book-Anbieter im EWR dahin gehend Druck ausüben, dass sie ebenfalls das Agenturmodell einführen.

5. Zweck der vorläufigen Beurteilung war es nicht, die Vereinbarkeit der von den vier Verlagen mit Apple geschlossenen Agenturverträge mit Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens zu prüfen.

3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

6. Die vier Verlage und Apple stimmen der vorläufigen Beurteilung der Kommission nicht zu. Sie haben dennoch gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungszusagen angeboten, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Diese Verpflichtungszusagen gelten unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften, die es Verlagen erlauben oder vorschreiben, die Einzelhandelspreise für E-Books nach eigenem Ermessen festzusetzen („Buchpreisbindungsgesetze").

7. Die Kernpunkte der Verpflichtungszusagen der vier Verlage und von Apple lauten wie folgt:

8. Alle vier Verlage und Apple werden die jeweils miteinander geschlossenen Agenturverträge über den Verkauf von E-Books im EWR beenden. Apple wird ferner einem anderen großen internationalen E-Book-Verlag mitteilen, dass dieser seinen Agenturvertrag unverzüglich kündigen kann ([3]) und dass Apple, sollte der betreffende Verlag Apple kein Kündigungsschreiben übermitteln, den Vertrag seinerseits gemäß den darin festgelegten Bestimmungen beenden wird.

9. Außerdem werden die vier Verlage allen anderen Einzelhändlern außer Apple Gelegenheit geben, etwaige Agenturverträge über den Verkauf von E-Books zu kündigen, die i) den Einzelhändler in seinen Möglichkeiten, den Endkundenpreis zu ändern oder zu senken oder Rabatte oder Preisnachlässe zu gewähren, beschränken, begrenzen oder behindern oder ii) eine Meistbegünstigungsklausel im Sinne der von den vier Verlagen eingegangenen Verpflichtungszusagen enthalten. Sollte ein Einzelhändler beschließen, von der Möglichkeit der Kündigung eines solchen Vertrags keinen Gebrauch zu machen, werden die vier Verlage den Vertrag ihrerseits gemäß den darin festgelegten Bestimmungen beenden.

10. Für einen Zeitraum von zwei Jahren werden die vier Verlage E-Book-Einzelhändler nicht in ihren Möglichkeiten beschränken, begrenzen oder behindern, die Endkundenpreise für E-Books zu ändern oder zu senken und/oder Rabatte oder Preisnachlässe zu gewähren. Im Rahmen der Agenturverträge sollte jedoch der Gesamtwert der von einem Einzelhändler gewährten Rabatte oder Preisnachlässe nicht den Gesamtbetrag der Provisionen übersteigen, die der Verlag dem betreffenden Einzelhändler während eines Zeitraums von zwölf Monaten im Zusammenhang mit dem Verkauf seiner E-Books an Endkunden gewährt.

11. Darüber hinaus werden für einen Zeitraum von fünf Jahren i) die vier Verlage keine Verträge über den Verkauf von E-Books im EWR schließen, die eine Meistbegünstigungsklausel im Sinne der Verpflichtungszusagen der vier Verlage enthalten, und ii) Apple keine Verträge über den Verkauf von E-Books im EWR schließen, die eine Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf die Endkundenpreise im Sinne von Apples Verpflichtungszusagen enthalten.

12. Apple wird alle Verlage, mit denen es einen E-Book-Agenturvertrag geschlossen hat, darüber informieren, dass es für die Dauer von fünf Jahren auf die Anwendung etwaiger die Endkundenpreise betreffender Meistbegünstigungsklauseln in entsprechenden Verträgen verzichtet.

13. Der vollständige Wortlaut der Verpflichtungszusagen ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in englischer Sprache veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

14. Die Kommission beabsichtigt, vorbehaltlich eines Markttests einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden. Sollten die Verpflichtungszusagen wesentlich geändert werden, wird ein neuer Markttest durchgeführt.

15. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungszusagen Stellung zu nehmen.

([3]) Vgl. Fußnote 2.

16. Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen endet einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Interessierte Dritte werden auch aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der etwaige Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen gestrichen und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. durch den Hinweis „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ ersetzt sind.

17. Die Antworten und Anmerkungen sollten möglichst begründet werden und alle relevanten Fakten enthalten. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich eines Teils der vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen haben, ersucht die Kommission Sie, eine mögliche Lösung vorzuschlagen.

18. Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens „COMP/39.847/E-BOOKS“ per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (+32 22950128) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË